

**1. Änderung der Satzung zur Regelung der
Aufwandsentschädigung
für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen,
die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Brotterode-Trusetal**

(FFW Entschädigungssatzung)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in Euro in Rechtsverordnungen aus dem Bereich des Innenministeriums vom 11. Dezember 2001 (GVBl. S. 92) hat der Stadtrat der Stadt Brotterode-Trusetal in seiner Sitzung am 05.04.2016 folgende 1. Änderung zur Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 4
Verdienstaufschlag**

(1) Neben dem monatlichen Pauschbetrag sind auf Antrag besonders zu erstatten:

1. Der Verdienstaufschlag in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 ThBKG. § 2 Abs. 1 der FFW Entschädigungssatzung der Stadt Brotterode-Trusetal bleibt unberührt:

a) Arbeitgeber mit Arbeitnehmern

Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind, haben Anspruch und werden auf Antrag die fortgewährten Leistungen einschließlich der Arbeitgeberanteile zu den Beiträgen der Sozialversicherung erstattet.

b) Selbständig Tätige

Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die selbstständig oder freiberuflich tätig sind, erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung 20,- Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Als Berechnungsgrundlage des Zeitversäumnisses wird von Montag bis Freitag die Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgesetzt.

- (2) Grundlage für die Berechnung dieser Verdienstausfallentschädigung bildet die jeweilige Einsatzzeit. Diese beginnt mit der Alarmierung und endet zu dem Zeitpunkt an dem der jeweilige Einsatzleiter das Einsatzende feststellt. Bei der Berechnung der Einsatzzeit wird auf volle Stunden auf- bzw. abgerundet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brotterode-Trusetal, den 05.04.2016

- Siegel -

Koch
Bürgermeister der
Stadt Brotterode-Trusetal

Veröffentlichungshinweis

1

	Beschluss Nummer	Beschluss Datum	Erhalt der Genehmigung	öffentliche Bekanntmachung
1. Änderung der FFW Entschädigungssatzung	158/28/16	05.04.2016	01.06.2016	01.07.2016